

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundespflegegeldgesetz und das  
Bundesbehindertengesetz geändert werden  
(Pflegegeldreformgesetz 2012)**

Datum: 09.05.2011

GZ: BMASK-40101/0002-IV/9/2011

Die Caritas ist im Bereich der Pflege in vielfältiger Weise engagiert. Die Angebote umfassen etwa mobile Dienste, die Hauskrankenpflege, teilstationären Angebote, Seniorenwohn- und Pflegehäuser sowie spezielle Angebote für wohnungslose Menschen, die pflegebedürftig geworden sind. Neben den hilfe- und pflegebedürftigen Menschen unterstützt sie auch deren pflegende Angehörige.

Ein weiterer großer Arbeitsbereich der Caritas ist der Bereich Menschen mit Behinderung. Die Caritas unterstützt mit unterschiedlichen Angeboten österreichweit über 8.000 Menschen mit Behinderung und Menschen mit psychischer Erkrankung.

Aus diesen Erfahrungen wissen wir um die Errungenschaften, die das Pflegegeld mit sich gebracht hat, ebenso aber auch um Mängel und Lücken. Vor diesem Hintergrund nehmen wir zu den vorgeschlagenen Änderungen der o.a. Rechtsmaterien Stellung.

### **Bundespflegegeldgesetz**

In der geplanten Verwaltungsvereinfachung durch die Kompetenzbereinigung sowie Vereinheitlichung der Vollziehung sehen wir einen ganz großen und vernünftigen Schritt zur Verbesserung des Pflegegeldsystems in Österreich. Selten zuvor wurden derart rasch und umfassend Empfehlungen des Rechnungshofs aufgegriffen.

Neben dem Einsparungspotential durch die „Verbundlichung“ des Pflegegeldwesens eröffnet diese Gesetzesreform auch die Chance auf eine größere Gerechtigkeit und mehr Transparenz im Bereich der Pflegegeldinstufungsverfahren. Zudem wird die Schwerfälligkeit des Gesamtsystems bei Novellierungen durch zumindest 10 Gesetzgebungskörperschaften ad acta gelegt.

Wir gehen davon aus, dass die, an den Bundespflegegeldbezug angedockten Leistungen (insbesondere Leistungen für pflegende Angehörige aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung) nunmehr auch den neuen Bundespflegegeldbeziehenden offen stehen werden.

Um Unsicherheiten und Irritationen im Zuge der Umstellung vorzubeugen, wird eine begleitende und gezielte Informationsarbeit dringend angeraten. Diese soll unbedingt in leicht verständlicher Form (Unterlagen in leichter Sprache) angeboten werden.

Mit der bundesweit einheitlichen Regelung wird eine wichtige Grundlage für die Weiterentwicklung des Pflegegeldsystems gelegt. In diesem Zusammenhang sehen wir insbesondere zwei wesentliche Herausforderungen:

## 1. Verbesserung des Pflegegeldinstufungsverfahrens

Ein österreichweit einheitliches Einstufungsverfahren ist mit der o.a. Novelle realistischer geworden, nachdem nicht mehr 280 sondern nur mehr 12 Entscheidungsträger für die Abwicklung des Pflegegeldes zuständig sein werden. Die zentrale Bedeutung dieses Einstufungsverfahrens hängt auch mit der Tatsache zusammen, dass auch der Zugang zu anderen Leistungen daran gekoppelt ist (z.B. Sozialversicherung für unversicherte pflegende Angehörige, Zugang zu öffentlich geförderten Angeboten der mobilen Dienste).

Die Defizite und Unstimmigkeiten im Bereich der Pflegegeldbegutachtungen können nunmehr durch einheitliche Schulungs- und Qualitätsstandards sowie durch einheitliche Begutachtungsformulare wesentlich besser unterstützt werden. Darüber hinaus wird die verantwortliche Einbeziehung von kompetenten diplomierten Pflegepersonen (z. B. gerichtlich beeideten Sachverständigen) und von ExpertInnen aus dem Behindertenbereich in die Pflegegeldinstufung als notwendig erachtet. Laufende Fort- und Weiterbildungen zu einstufungsrelevanten Themen für alle GutachterInnen sind verpflichtend vorzusehen (z.B. zum Thema „demenzielle Erkrankungen“).

Die Einstufung von Kindern mit körperlicher oder geistiger Behinderung wurde zwar verbessert, ist aber nach wie vor unbefriedigend gelöst. Dies fußt insbesondere auch auf der im Gesetzestext verwendeten Definition von „Mehrfachbehinderung“, wodurch Kinder und Jugendliche mit stark erhöhten Hilfs- und Pflegeaufwand ausgeschlossen sind, wenn ihre Funktionsbeeinträchtigungen als nicht voneinander unabhängige bewertet werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das ausführliche Positionspapier der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft Rehabilitation (ÖAR), welches viele wertvolle Hinweise zur Einstufung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung enthält.

Mittelfristig muss ein einheitliches, medizinisch, therapeutisch und pflegerisch umfassendes Assessmentinstrument entwickelt werden, um den individuellen Hilfe- und Pflegebedarf wirklichkeitsnäher abzubilden. GutachterInnen (sowohl ÄrztInnen, als auch DGKP's) sollen regelmäßige einstufungsrelevante Fortbildungen besuchen müssen. Die Assessmentinstrumente müssen auch in regelmäßiger Abstand auf Aktualität überprüft werden.

## 2. Werterhalt des Pflegegelds

Das Pflegegeld hat seit seiner Einführung einen deutlichen Verlust an Kaufkraft erlebt. Es muss Ziel sein, diesen Wertverlust sukzessive auszugleichen.

### Bundesbehindertengesetz

Wir bedauern, dass im Rahmen der geplanten Novelle nicht auch die äußerst umstrittene Form der Ausschreibung überarbeitet worden ist. Ein transparentes Verfahren tut Not.

Den Vorschlag, bei vorübergehender Verhinderung des Behindertenanwalts/der Behindertenanwältin eine/n Bedienstete/n des BMASK als Stellvertretung zu etablieren, lehnen wir ab, da hier Interessenskonflikte bestehen und eine „vorübergehende“ Weisungsfreistellung nicht geeignet ist, die objektive Unabhängigkeit zu gewährleisten. Abgesehen davon ist die Rückstufung des/der zunächst weisungsfrei gestellten Mitarbeiters/in in die Weisungsgebundenheit äußerst problematisch.